

Richtlinie
zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23
Abs.1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem
Kindertagesförderungsgesetz
M-V (KiföG M-V) in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des
Landkreises Vorpommern-Rügen

(Kurzform: Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R)

In Kraft getreten: 1. Januar 2023
Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 7. November 2022

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Sinne der §§ 22, 23, 24 und 43 sowie des § 8a in Verbindung mit § 72a und § 87a SGB VIII und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Mecklenburg- Vorpommern (KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019.

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten sowohl für die Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit in der Kindertagespflege aufzunehmen, als auch für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagespflegeperson hat in ihrer Tätigkeit die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V)
- Bildungskonzeption für 0 - 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Hinweise zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

3 Verfahren der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Kindertagespflegeperson nach § 2 Abs. 3 KiföG M-V bedarf einer Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 1 KiföG M-V.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit erfüllt werden. Geeignet sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
 - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der notwendigen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen,
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
-

3.1 Antragstellung

Personen, die erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen mindestens 6 Monate vor Beginn ihrer Tätigkeit Kontakt zur Fachaufsicht für Kindertagespflegepersonen des Fachdienstes Jugend aufnehmen.

Kindertagespflegepersonen die bereits über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und auch weiterhin tätig sein wollen, sollen mindestens 3 Monate vor dem Ablauf ihrer gültigen Pflegeerlaubnis einen schriftlichen Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen stellen.

Es sind die standardisierten Antragsformulare des Landkreises Vorpommern-Rügen zu verwenden, siehe Anlage I Erstantrag und Anlage II Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis.

3.1.1 Erstantrag

Bei erstmaliger Antragstellung auf eine Pflegeerlaubnis sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:

1. Bewerbungsanschreiben zur Motivation,
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. aktuelles Lichtbild,
4. Schulabschlusszeugnis,
5. Zeugnis einer abgeschlossenen Berufs- bzw. Hochschulausbildung,
6. Nachweis für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates über fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau,
7. Zertifikatnachweise des Bundesverbandes für Kindertagespflege (Stufe 1) sowie des Weiterbildungsträgers über den Abschluss zur qualifizierten Kindertagespflegeperson,
8. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertagespflegestelle mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,
9. Nachweis der Teilnahme an einem 2-wöchigen tätigkeitsvorbereitenden Praktikum (Mindestumfang 60 Stunden) in einer Kindertageseinrichtung mit Vorlage einer schriftlichen Praktikumsbeurteilung,
10. pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle,
11. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
12. ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate),
13. Nachweis Masernschutz,
14. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre),
15. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre),
16. schriftliche Belehrung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 43 IfSG,
17. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate),
18. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate),
19. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,
20. Grundriss der Räume der Kindertagespflegestelle mit m²-Angabe pro Raum,
21. Einverständniserklärung des Vermieters /Wohneigentumsnachweis für die Räume der Kindertagespflegestelle, sowie eine Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflegestelle im Privathaushalt geführt wird,
22. aktueller Nachweis über den Abschluss einer Alterssicherung

23. aktueller Nachweis der Absicherung durch die Kranken- und Pflegeversicherung
24. aktueller Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung
25. Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
26. Einverständniserklärung zur Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten an Personensorgeberechtigte und Interessierte

3.1.2 Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis

Wenn eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis stellen möchte, sind dem Antrag folgende Nachweise beizufügen:

1. aktuelles Lichtbild,
2. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle,
3. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution (nicht älter als 3 Monate),
4. Nachweis über Fortbildung zum Thema „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre),
5. Nachweis über Fortbildung zum Kinderschutz (nicht älter als 2 Jahre),
6. aktuelle schriftliche Erklärung über das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
7. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (nicht älter als 3 Monate),
8. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird (nicht älter als 3 Monate)
9. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 31 - 34 SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde,
10. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung (pro Jahr mindestens ein Termin)

Sollten die unter Punkt 3.1.1. genannten Nachweise vor Antragstellung auf Wiederteilung der Pflegeerlaubnis nicht vollständig vorliegen, können die entsprechenden Nachweise in diesem Antragsverfahren nachgefordert werden.

3.2 Prüfung der Geeignetheit

Eine Eignungsfeststellung ist erforderlich, wenn

- das Tagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.
- das Tagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII).

Die Prüfung der Geeignetheit erstreckt sich über die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räumlichkeiten und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege.

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit finden mehrere Gespräche mit der Fachaufsicht und der Fachberatung sowie vor Ort Termine in der Kindertagespflegestelle statt.

3.2.1 Prüfung Eignung der Persönlichkeit

Grundsätzliche Voraussetzungen für die persönliche Eignung sind:

- Volljährigkeit,
- mindestens den Schulabschluss „Berufsreife“,

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder einem im Ausland erworbenen aber in der BRD anerkannten Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss,
- Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen mit Hilfe eines in Deutschland anerkannten Zertifikates fachkundige und fortgeschrittene Kenntnisse der deutschen Sprache mit mindestens B2-Sprachniveau nachweisen,
- gefestigte lebensbejahende Persönlichkeit,
- Verpflichtung im Umgang mit Kindern zur Erziehung ohne körperliche und seelische Gewalt, sowie das Wissen über das eindeutige Grenzüberschreitungsverbot bezüglich körperlicher/ sexueller Annäherung,
- Wertschätzung des Kindes,
- Freude am Umgang und an der Arbeit mit Kindern,
- ein hohes Maß an Empathie,
- glaubhafte hohe positive Motivation und Bereitschaft zu einer professionellen und längerfristigen verantwortungsvollen Übernahme von Betreuungsaufgaben,
- Erfahrung im Umgang mit Kindern,
- körperliche Belastbarkeit sowie emotionale Stabilität,
- Organisationskompetenz in Bezug auf eine saubere und strukturierte Haushaltsführung sowie verlässliche Tagesablaufstrukturen,
- Flexibilität im Denken und Handeln auch im Umgang mit unerwarteten Situationen,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familien-, Lebens- und Erziehungsauffassungen,
- Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit, verbunden mit Reflexionsfähigkeit; Lernfähigkeit sowie Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsbereitschaft,
- kommunikative Kompetenzen,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

3.2.2 Prüfung der Fach- und Sachkompetenz

Fach- und Sachkompetenz ist das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Erwartet werden daher von jedem Bewerber bzw. jeder bereits tätigen Kindertagespflegeperson folgende Schlüsselkompetenzen im Rahmen der Sachkompetenz:

- fundierte Kenntnisse über kindliche Entwicklungsstufen und -besonderheiten (z.B. kognitive, sprachliche und motorische)
- Fähigkeit, Bedürfnisse und Signale des Kindes wahrzunehmen, zu erkennen und adäquat zu beantworten,
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten,
- administrative Kompetenz,
- aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen und entsprechende Literaturrecherche,
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen,
- Fachinteresse an der Auseinandersetzung und Umsetzung von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Empfehlungen sowie der Bildungskonzeption für 0-10-jährige Kinder in M-V,)
- Kenntnisse zur Thematik Inklusion,
- Durchführung regelmäßiger Beobachtungen und Dokumentationen gemäß des § 3 Abs. 6 KiföG M-V,
- Bereitschaft zu weiterführenden Qualifikationen (begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen),

- aktive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Arbeit durch kontinuierliche Fortschreibung der Konzeption

3.2.2.1 Fach- und Sachkompetenz bei Erstantrag

Bewerber die erstmalig eine Pflegeerlaubnis ab dem 1. Januar 2021 beantragen, müssen über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz vorlegen:

- pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder
- der Bewerber verfügt nicht über einen pädagogischen Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V einschließlich zwei jähriger Berufserfahrung dann müssen folgende Nachweise erbracht werden:
 1. vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertagespflegestelle und ein 2-wöchiges tätigkeitsvorbereitendes Praktikum im Mindestumfang von 60 Stunden in einer Kindertageseinrichtung zu absolvieren
 2. Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Stundenumfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierungen von mindestens 160 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts München,
 3. die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB von mindestens 140 Unterrichtseinheiten ist spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Pflegeerlaubnis nachzuweisen (als Nachweis gilt das entsprechende Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen)
- für Bewerber die zwar bereits über einen pädagogischen Abschluss verfügen, aber die 2-jährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern 0-6 Jahren nicht oder nur teilweise nachweisen können, finden die Punkte 1 und 3 Anwendung.

3.2.2.2 Fach- und Sachkompetenz bei Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis

Stellt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson einen Antrag auf Wiederbewilligung der Pflegeerlaubnis nach dem 1. Januar 2021 werden von ihr, über die oben genannten Schlüsselkompetenzen hinaus,

folgende Belege zum Nachweis der Sachkompetenz erwartet:

- pädagogischer Abschluss gemäß § 2 Abs. 7 KiföG M-V (Pädagogische Fachkräfte) und Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Arbeit mit Kindern von 0-6 Jahren oder
- Nachweis über Abschluss des Lehrgangs „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI Curriculum mit einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten

und

- Nachweis über durchgeführte Fachbegleitung der Fach- und Praxisberatung:

Jede Kindertagespflegeperson muss mindestens zweimal jährlich ein Fachbegleitungsgespräch mit der Fachberatung (Umfang mindestens 2 Stunden) während der Betreuung der Kinder und ein anschließendes strukturiertes Reflexionsgespräch durchführen. Die Kindertagespflegeperson erhält hierüber von der Fachberatung einen schriftlichen Nachweis.

3.2.3 Prüfung Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst u.a. die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle der Tagespflegekinder mit allen Personen, die im Kontext der Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

Erwartet werden deshalb:

- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit und engen Kooperation mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere in Fragen der individuellen Förderung des Kindes sowie einen engen Austausch in Erziehungsfragen. Die Informationsweitergabe soll in Form von mindestens einer Elternversammlung und einem Elternbrief pro Jahr erfolgen.
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen sowie Vernetzung im sozialen Umfeld,
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend als zuständiger Fachaufsichtsbehörde und dem Fachdienst Gesundheit, der Fach- und Praxisberatung, den Beratungs- und Frühförderstellen und den Netzwerken Frühe Hilfen und Kinderschutz,
- Bereitschaft sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Vernetzung einzubringen,
- Bereitschaft rechtzeitig Beratungsbedarf bei der Fach- und Praxisberatung anzumelden

3.2.4 Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten

Unter kindgerechten Räumlichkeiten sind Räume zu verstehen, in denen sich Kinder wohlfühlen können, die ihnen eine entspannte, ungefährdete, altersgerechte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Dier räumlichen Voraussetzungen sollen in der Art gestaltet und organisiert sein, dass die zu betreuenden Kinder sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen können. Die Räumlichkeiten sollen Rückzugsmöglichkeiten bieten, überschaubar sowie funktional sein und die Kinder zum vielfältigen Tätigsein anregen.

Alle Sicherheitsfaktoren im Innen- und Außenbereich sollen im Zuge der Unfallverhütung berücksichtigt werden.

Die in der Anlage III benannten Rahmenbedingungen sind dabei zusätzlich zu beachten.

3.2.5 ungeeignete Personen zur Ausübung der Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die unter Punkt 3.2.1 - 3.2.4 genannten Voraussetzungen für die Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen und dadurch Kindeswohl in der Tagespflegestelle nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Die nachfolgenden Gründe können ggf. einen Rückschluss auf die Nichteignung der Kindertagespflegeperson zulassen. Die Entscheidung über die Ablehnung bzw. den Entzug der Pflegeerlaubnis bleibt stets der Einzelfallprüfung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

Gründe, die insbesondere für eine Nichteignung einer Person als Kindertagespflegeperson sprechen können, sind:

- Personen, die selbst die Bereitschaft zur physischen und psychischen Gewalt äußern oder wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt geführt wird, diese von einer im Haushalt lebenden Person geäußert wird,
- deren eigene Weltanschauung und politische Werte, nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind,

- die eine mangelnde Sensibilität, Zuwendung und Empathie im Umgang mit Kindern und Erwachsenen zeigen,
- die das vollständige Einreichen der in dieser Richtlinie geforderten Unterlagen verweigern,
- Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII haben - oder wenn gleichnamige Eintragungen im Führungszeugnis einer im Haushalt lebenden Person (ab 16 Jahre) stehen, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird,
- im Haushalt in der die Kindertagespflege durchgeführt wird, eine Person lebt, bei der Vorfälle von physischer, sexueller oder psychischer Gewaltausübung oder Missbrauch bekannt sind oder bekannt werden,
- die drei Jahre in Folge die geforderten jährlichen 25 Fortbildungsstunden ohne nachvollziehbare schriftliche Begründung nicht erfüllen,
- die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht mindestens fahrlässig verletzen oder verletzen,
- die die Kooperation und persönliche Gespräche mit den Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie der Fach- und Praxisberatung in einem unzureichendem Maße Zulassen oder diese ganz ablehnen,
- sich weigern mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder eng zu kooperieren,
- die nicht bereit sind, festgestellte Sicherheits- bzw. Hygienemängel in den genutzten Räumlichkeiten trotz Beratung und schriftlicher Aufforderung zu beseitigen,
- die das absolute Rauchverbot in den durch die Kindertagespflege genutzten Räumen oder dieses in Anwesenheit der Kinder missachten,
- die Alkohol oder andere Suchtmittel während der Betreuungszeit konsumieren,
- dass die Person selbst an einer psychischen Grunderkrankung oder einer schweren körperlichen Erkrankung bzw. Suchterkrankung leidet, gleiches gilt für Personen die im eigenen Haushalt leben, falls die Tätigkeit der Kindertagespflege im eigenen Haushalt ausgeübt wird,
- die vorsätzlich gegenüber den Mitarbeitern des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe falsche Angaben im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, der wiederholten Zulassung zur Kindertagespflegeperson oder der finanziellen Abrechnung tätigen.

4 Regelungscharakter in der Pflegeerlaubnis

4.1 Bewilligungszeitraum

Die Pflegeerlaubnis wird für höchstens 5 Jahre befristet.

4.2 bewilligte Kapazität

Die Pflegeerlaubnis berechtigt zur Förderung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.

Die Anzahl der bewilligten Plätze kann auch weniger als 5 betragen, wenn

- die Kindertagespflegeperson selbst eigene Kinder bis zum Schuleintritt mit betreut und diese keine Kindertageseinrichtung besuchen,
- die räumlichen Voraussetzungen nicht ausreichend sind,
- eine Tagespflegeperson selbst weniger als 5 Betreuungsplätze vorhalten möchte,

- eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogischen Berufsabschluss erstmalig ihre Tätigkeit beginnt.

Wenn eine Person keine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 7 KiföG M-V ist und erstmalig eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnimmt, werden ihr für die ersten drei Monate ihrer Tätigkeit höchstens 3 Betreuungsplätze bewilligt. Ab Beginn des vierten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 4 Betreuungsplätze erhöht werden und ab Beginn des achten Monats der Kindertagespflegetätigkeit kann auf Antrag die Platzzahl auf 5 Betreuungsplätze erhöht werden. Voraussetzung für eine etwaige positive Bescheidung eines solchen Platzerweiterungsantrages ist die verpflichtende Durchführung einer zusätzlichen Hospitation mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer erneuten räumlich-sächlichen Begutachtung der Kindertagespflegestelle durch die Fachaufsicht.

Das Zustandekommen von mehr als fünf Betreuungsverhältnissen bei Kindertagespflegepersonen die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, ist möglich, dabei dürfen aber nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Beabsichtigt eine Kindertagespflegeperson mehr als 5 Betreuungsverhältnisse mit Personensorgeberechtigten einzugehen, ist vor dem Vertragsabschluss die Zustimmung der Fachaufsicht einzuholen.

4.3 Betreuung von Kindern über das dritte Lebensjahr hinaus

Kinder können bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege gefördert werden.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung nur bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege erfolgen.

- eine Ausnahme bildet eine einmalige dreimonatige Verlängerung (Karenzzeit), diese ist auf Antrag im FG Kita auch ohne besonderen Bedarf möglich,
- eine weitere Verlängerung über 3 Monate hinaus erfolgt nur auf Antragstellung bei der Fachaufsicht (Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis) und nur bei besonderem Bedarf (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, nachweisliche Engpässe bei Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres),
- entsprechende Nachweise z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte sind dem Antrag beizufügen,
- ein Antrag auf Veränderung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 6 Wochen vor dem begehrten Antragszeitraum durch die Kindertagespflegeperson bei der Fachaufsicht vorgelegt werden, gleichwohl ist ein Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheins/Bedarfsnachweises im Fachgebiet Kita zu stellen.

5 Pädagogische Konzeption

Verbindliche Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagespflege ist die aktuell gültige Fassung der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo M-V). Die Umsetzung der Bildungskonzeption hat sich in der kindertagespflegestellenspezifischen pädagogischen Konzeption widerzuspiegeln.

Die pädagogische Konzeption ist spätestens alle 5 Jahre im Verfahren zur Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorzulegen.

Die pädagogische Konzeption muss entsprechend der BiKo M-V folgende Inhalte aufweisen:

1. Das Fundament
 - Welche Bedeutung hat Kindheit für mich?
 - Welche Haltung habe ich zum Kind?
 - Wie sehe ich meine Rolle als Kindertagespflegeperson?
2. Bildungs- und Erziehungsbereiche
 - 2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation
 - 2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiosität, kultursensitive Kompetenzen
 - 2.3 Elementares, mathematisches Denken, Welterkundung sowie technische und naturwissenschaftliche Grunderfahrung
 - 2.4 Medien und digitale Bildung
 - 2.5 Musik, ästhetische Bildung und bildnerisches Gestalten
 - 2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit und Prävention
 - 2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung
3. Beobachtung und Dokumentation
4. Übergänge gestalten
5. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

6 Betreuungsumfang - Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle

Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der Pflegeerlaubnis und bestimmen den genehmigten Betreuungsumfang in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.

Ganztagskindertagespflegestelle:

- Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche.
- Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Ganztagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 10 Stunden vorhält.

Vollzeitkindertagespflegestelle:

- Der Betreuungsumfang für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 40 Stunden bis unter 50 Stunden pro Woche
- Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Vollzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 8 Stunden vorhält.

Teilzeitkindertagespflegestelle:

- Der Betreuungsumfang für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 30 Stunden bis unter 40 Stunden pro Woche
- Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Teilzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 6 Stunden vorhält.

Halbtageskindertagespflegestelle:

- Der Betreuungsumfang für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 20 Stunden bis unter 30 Stunden pro Woche
- Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Halbtageskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 4 Stunden vorhält.

Sollten sich Hinweise darauf verdichten, dass eine Kindertagespflegeperson geringere Öffnungszeiten anbietet als in der Pflegeerlaubnis beschieden, prüft der Fachdienst Jugend eine Abänderung der Pflegeerlaubnis entsprechend der realen Öffnungszeiten.

7 Fortbildungen

Kindertagespflegepersonen haben jährlich mindestens 25 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr Angebote zur Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen.

Dazu gelten folgende Regelungen:

- Diese sind bis zum 15. Februar des Folgejahres in eigener Verantwortung in Kopie bei der Fachaufsicht nachzuweisen.
- Eine Anrechnung von Fortbildungsstunden erfolgt ausschließlich auf schriftliche Fortbildungsnachweise welche vom Fortbildungsträger unterschrieben wurden.
- Davon sind entsprechend dem Fortbildungscurriculum der Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder Mecklenburg-Vorpommern Teil V mindestens 16 Stunden zu pädagogischen, entwicklungspsychologischen und rechtlichen Themen der Bildungskonzeption zu absolvieren. Weitere 9 Fortbildungsstunden müssen zu kindertagespflegenahen, freien pädagogischen Themen durchgeführt werden. Die Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (QHB) wird angerechnet.
- Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, alle 2 Jahre mindestens eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen bei der Fachaufsicht Kindertagespflege nachzuweisen.
- Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kindertagespflege und nachfolgend alle 2 Jahre von der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.
- Die Fachaufsicht kann die Kindertagespflegeperson beauftragen, gezielte Fortbildungen zu besuchen, um eine erforderliche Qualitätsentwicklung voranzubringen und zum Erhalt der Pflegeerlaubnis beizutragen.

Wenn eine Kindertagespflegeperson nicht in vollem Umfang die geforderten 25 Fortbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolvieren konnte, hat sie ebenso bis zum 15. Februar des Folgejahres eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechender Darlegung der Gründe bei der Fachaufsicht Kindertagespflege einzureichen. Ist einer der Gründe das Ausfallen einer Veranstaltung (z.B. zu geringe Teilnehmerzahl) ist dieses schriftlich zu belegen.

8 Meldepflichten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Gemäß § 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson die Fachaufsicht über wichtige Ereignisse zu unterrichten; die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Gemeint sind hiermit außergewöhnliche akute „besondere Vorkommnisse“, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kindertagespflegestelle zu gefährden. Die Meldung an die Fachaufsicht muss umgehend in schriftlicher oder mündlicher Form übermittelt werden.

Meldepflichtig hinsichtlich der räumlichen Eignung der Kindertagespflegestelle sind:

- geplante Änderungen der räumlichen Nutzung,
- bauliche und technische Mängel in der Kindertagespflegestelle,
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursachen können (z.B. Schimmelbildung, Schädlingsbefall)

Meldepflichtig bezüglich der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson ist:

- eine eigene Schwangerschaft, mit Nachweis ab der 14. Schwangerschaftswoche und erneuter ärztlicher Bescheinigung zur gesundheitlichen Eignung vom behandelnden Gynäkologen,
- beabsichtigte Elternzeit,
- akute familiäre Belastungssituationen, die den Ablauf des Alltags in der Kindertagespflegestelle maßgeblich beeinflussen,
- Nebentätigkeit der Kindertagespflegeperson,
- Aufsichtspflichtverletzung (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben),
- Verletzung der Fürsorgepflicht,
- Einleitung Ermittlungsverfahren (bei Ausübung Kindertagespflege in Häuslichkeit und Anwesenheit Haushaltsangehöriger während Öffnungszeit, muss die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auch gegen Haushaltsangehörige an die Fachaufsicht mitgeteilt werden),
- rechtskräftige Verurteilung der Kindertagespflegeperson oder - sofern die Kindertagespflege im Privathaushalt erfolgt - einer im Haushalt lebenden Person nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 184i, 201a III, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB - gemäß § 72a SGB VIII,
- beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit als Pflegeperson nach § 33 SGB VIII im Rahmen von Vollzeitpflege

Meldepflichten hinsichtlich des Betreuungskindes:

- Unfälle von Betreuungskindern im Rahmen der Betreuung oder aber auch auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause, sind anzuzeigen, wenn sie ärztlich behandelt werden müssen,
- Tod eines Tagespflegekindes auch außerhalb der Kindertagespflege.

9 Vertretungsregelung

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Nahezu flächendeckend wurden Vertretungsmodelle im Landkreis Vorpommern-Rügen eingerichtet und etabliert.

Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mit, ob sie im laufenden Kalenderjahr an dem durch den Landkreis organisierten Vertretungssystem teilnimmt.

Sollte die Kindertagespflegeperson nicht an dem Vertretungssystem teilnehmen, erklärt sie ebenfalls schriftlich bis zum 31. Januar wie die Vertretung durch sie selbst organisiert wird.

Unabhängig von der Teilnahme am Vertretungsmodell kann eine Kindertagespflegeperson auch im Rahmen der genehmigten Platzkapazität Kinder im Vertretungsfall aufnehmen, wenn die Anzahl von fünf anwesenden Kindern nicht überschritten wird.

10 Urlaubsregelung

Jeder Tagespflegeperson stehen im Kalenderjahr maximal 30 Tage Erholungsurlaub (in Anlehnung an § 26 TVöD) zur Verfügung.

Jede Kindertagespflegeperson teilt der Fachaufsicht bis zum 31. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres den gesamten Jahresurlaub für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich mit.

11 Großtagespflegestellen

Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen in ganz oder teilweise gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Großtagespflegestellen) ist zulässig.

Für Großtagespflegestellen im Landkreis Vorpommern -Rügen gelten folgende Kriterien:

- jede Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson ist gewährleistet,
- die Personensorgeberechtigten sind eindeutig zu informieren, wer die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle ist und wie die pädagogische Zuordnung des Kindes in der Praxis erfolgt,
- jede Kindertagespflegeperson fördert die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht, in der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von der Bringung des Kindes bis zur Abholung,
- grundsätzlich gelten für Großtagespflegestellen die gleichen Anforderungen zu den räumlichen Voraussetzungen wie für jede einzeln tätige Kindertagespflegeperson. Jede Kindertagespflegeperson soll für die ihr durch den Betreuungsvertrag anvertrauten Kinder möglichst einen eigenen Spiel- und Schlafraum nutzen können. Küche, Bad und Flur werden i. d. R. gemeinsam genutzt,
- in einer Einzelfallentscheidung durch die Fachaufsicht kann von den räumlichen Voraussetzungen des Vorhaltens von 0,75 m² pro Kind in Bad und Flur bei nachvollziehbarer konzeptioneller Grundlage abgewichen werden,
- eine Einteilung von Diensten im Sinne eines Schichtarbeitsplanes ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet,
- In der Kernbetreuungszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr müssen zwingend beide Großpflegestellenpartner bei Anwesenheit eigener Betreuungskinder in der Kindertagespflegestelle präsent sein. Als selbstverständlich gilt, dass auch außerhalb der Kernbetreuungszeit bei der Anwesenheit von nur einem Großtagespflegestellenpartner nie mehr als 5 Kinder anwesend sind
- wenn aber Einigkeit in der Großtagespflegestelle besteht, wird den Großtagespflegestellenpartnern folgende Möglichkeit hinsichtlich der Einschränkung der Betreuungszeiten eingeräumt:
 - Stimmen die Eltern einer Betreuung durch den anderen Großpflegestellenpartner außerhalb der Kernbetreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr prinzipiell zu, kann eine Betreuungsvertretung außerhalb der Kernbetreuungszeit stattfinden.
 - In begründeten Ausnahmefällen ist der Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen auf Antrag möglich. Über eine Erlaubnis entscheidet die Fachaufsicht.

12 Kinderschutz

Im Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Jahr 2021 der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagespflegepersonen entwickelt. Hierzu hat jede aktuell tätige Kindertagespflegeperson im Landkreis Vorpommern-Rügen eine spezifische

Fortbildung erhalten. Jede neue Kindertagespflegeperson muss innerhalb der ersten 3 Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit an dieser Fortbildung teilnehmen.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Handlungsleitfaden zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vorpommern-Rügen anzuwenden.

Die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes durch alle aktiven Kindertagespflegepersonen muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Ab dem 1. Januar 2026 wird dies eine Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sein.

Die Kindertagespflegepersonen sind in Bezug auf die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes angehalten, eine Beratung und Unterstützung durch die Fachberatung, die insoweit erfahrenen Fachkräfte oder weiterer Netzwerkpartner zu nutzen.

13 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1-3 sowie nach § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten zum jeweils 1. September inhaltlich überprüft. Die nächste inhaltliche Evaluation erfolgt spätestens zum 1. September 2024.

14 Salvatorische Klausel

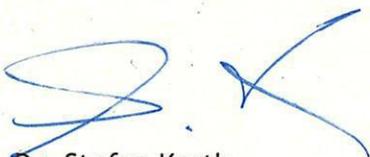
Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahekommt.

15 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, Abs. 3, § 24 Abs. 1-3 SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreis Vorpommern-Rügen vom 2. November 2020 außer Kraft.

Stralsund, 08.11.2022



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage I zur Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R

Erstantrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Erstantrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Ich möchte die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Vorpommern - Rügen ab dem _____ in den Räumlichkeiten _____ (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) aufnehmen und stelle daher einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VII für _____ Plätze.

1. AntragstellerIn

Vorname	
Nachname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Privatadresse	
Telefon (Festnetz, Handy)	
E-Mailadresse	

2. eigene Kinder

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Vorname				
Nachname				
Geburtsdatum				
im Haushalt lebend				
Name KTP/ Kita/ Schule				

3. weitere Haushaltsangehörige

Wenn Sie die Kindertagespflege in Ihrem Privathaushalt durchführen, geben Sie bitte hier die Personen an (außer die oben genannten eigenen Kinder), die neben Ihnen in Ihrem Haushalt leben.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Beziehungs- Verwandtschaftsverhältnis	oder

4. Schul- und Berufsausbildung

Schulabschluss _____
 Berufsabschluss _____
 weitere berufliche Qualifikationen _____
 pädagogische Qualifikationen z.B. QHB _____
 zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit _____
 letzter Arbeitgeber _____

5. Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle

Anschrift der Kindertagespflegestelle: _____

- Eigenheim in Privatbesitz
- angemietetes Haus
- angemietete Wohnung zur alleinigen Nutzung als Kindertagespflegestelle
- angemietete Wohnung zur Privatnutzung und Nutzung als Kindertagespflegestelle
- Sonstiges: _____
- separate Wohnung im Eigenheim
- separate Wohnung im Mietshaus

6. Betreuungsangebot

tägliche Öffnungszeiten Ihrer Kindertagespflegestelle	Uhrzeiten	<input type="checkbox"/> Halbtagskindertagespflegestelle (min. 4 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Teilzeitkindertagespflegestelle (min. 6 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Vollzeitkindertagespflegestelle (min. 8 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Ganztagskindertagespflegestelle (min. 10 Stunden tgl.)
Ihre Motivation für diese Tätigkeit		
Pädagogische Schwerpunkte in der Kindertagespflegestelle		

7. Folgende Unterlagen werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

Nachweise	
1. Bewerbungsanschreiben zur Motivation	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
2. Tabellarischer Lebenslauf	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
3. aktuelles Lichtbild	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
4. Schulabschlusszeugnis	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
5. Zeugnis abgeschlossene Berufs- bzw. Hochschulbildung	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
6. Nachweis Sprachkenntnisse B2 (wenn Deutsch nicht Muttersprache)	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
7. Zertifikat Bundesverband und Nachweis des Bildungsträgers	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
8. Praktikumsbeurteilung Kindertagespflege	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
9. Praktikumsbeurteilung Kindertageseinrichtung	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
10.pädagogische Konzeption	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
11.Bekanntnis zum Grundgesetz	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden

12.Ärztliche Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
13.Nachweis Masernschutz	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
14.Nachweis Fortbildung „Erste Hilfe am Kind“	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
15.Nachweis Fortbildung „Kinderschutz“	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
16.Nachweis Belehrung durch öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 43 IfSG	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
17.Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BzRG	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
18.Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BzRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
19.schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
20.Grundriss der Räume der Kindertagespflegestelle mit m ² -Angabe pro Raum	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
21.Einverständniserklärung des Vermieters/ Wohneigentumsnachweis für die Räume der Kindertagespflegestelle sowie Einverständniserklärung aller im Haushalt lebenden Personen ab einem Alter von 14 Jahren, wenn die Kindertagespflegestelle im Privathaushalt durchgeführt wird	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
22.aktueller Nachweis über Abschluss einer Alterssicherung	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
23.aktueller Nachweis über Absicherung Kranken- und Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
24.aktueller Nachweis über Abschluss der gesetzlichen Unfallversicherung	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
25.Nachweis über angemessene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
26.Einverständniserklärung zur Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten an Personensorgeberechtigte und Interessierte	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden

Eine Pflegerlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn alle Nachweise vorliegen und die Eignung abschließend durch die Fachaufsicht festgestellt wurde.

Hiermit versichere ich gegenüber dem Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern - Rügen, dass:

- ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erteilt habe und Änderungen (z.B. Umzug, Heirat, Geburt eines Kindes, gesundheitliche Beeinträchtigungen) zu den hier gemachten Angaben unverzüglich durch mich gemeldet werden,
- mir bekannt ist, dass ich die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Kinder trage, für die der Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen wird/ wurde,
- mir die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern - Rügen (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 2. Dezember 2019) vertraut ist,
- ich mir bekannte Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes unverzüglich an das Jugendamt melden werde.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Anlage II zur Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R

Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis gem. 43 SGB VIII

Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Meine Pflegeerlaubnis ist bis zum _____. befristet. Ich stelle hiermit einen Antrag auf Wiedererteilung meiner Pflegeerlaubnis und damit auf Weiterausübung der Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ab dem _____. für/ auf _____ Plätze.

Ich beantrage eine Veränderung meiner bestehenden Pflegeerlaubnis (z.B. Umzug der Kindertagespflegestelle, Veränderung der Platzkapazität) ab dem _____. für/ auf _____ Plätze.

1. AntragstellerIn

Vorname	
Nachname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Privatadresse	
Telefon (Festnetz, Handy)	
E-Mailadresse	

2. eigene Kinder

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Vorname				
Nachname				
Geburtsdatum				
im Haushalt lebend				

3. weitere Haushaltsangehörige

Wenn Sie die Kindertagespflege in Ihrem Privathaushalt durchführen, geben Sie bitte hier die Personen an (außer die oben genannten eigenen Kinder), die neben Ihnen in Ihrem Haushalt leben.

Vorname	Nachname	Geburtsdatum	Beziehungs- Verwandtschaftsverhältnis	oder

4. Arbeitssituation

als Kindertagespflegeperson tätig seit: _____

zuvor zuletzt ausgeübte Tätigkeit: _____

5. Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle

Anschrift der Kindertagespflegestelle: _____

- Eigenheim in Privatbesitz
- angemietetes Haus
- angemietete Wohnung zur alleinigen Nutzung als Kindertagespflegestelle
- angemietete Wohnung zur Privatnutzung und Nutzung als Kindertagespflegestelle
- Sonstiges: _____
- separate Wohnung im Eigenheim
- separate Wohnung im Mietshaus

6. Betreuungsangebot

tägliche Öffnungszeiten Ihrer Kindertagespflegestelle	Uhrzeiten	<input type="checkbox"/> Halbtagskindertagespflegestelle (min. 4 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Teilzeitkindertagespflegestelle (min. 6 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Vollzeitkindertagespflegestelle (min. 8 Stunden tgl.) <input type="checkbox"/> Ganztagskindertagespflegestelle (min. 10 Stunden tgl.)
Ihre Motivation für diese Tätigkeit		
Pädagogische Schwerpunkte in der Kindertagespflegestelle	_____ _____	

7. Folgende Unterlagen werden für die Antragsbearbeitung benötigt:

Nachweise	
27. aktuelles Lichtbild	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
28. aktuell überarbeitete pädagogische Konzeption	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
29. aktuelle ärztliche Bescheinigung zur gesundheitlichen Konstitution	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
30. Nachweis Fortbildung „Erste Hilfe am Kind“	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
31. Nachweis Fortbildung „Kinderschutz“	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
32. aktuelle schriftliche Erklärung über Bekenntnis zum Grundgesetz	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
33. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BzRG	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
34. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BzRG für alle im Haushalt lebenden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt durchgeführt wird	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
35. schriftliche Erklärung, ob für die eigenen minderjährigen Kinder Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen werden oder die Personensorge für ein eigenes Kind entzogen wurde	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
36. Nachweise über jährliche Fachbegleitungstermine der Fachberatung	<input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis _____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden

Eine Pflegerlaubnis kann erst dann erteilt werden, wenn alle Nachweise vorliegen und die Eignung abschließend durch die Fachaufsicht festgestellt wurde.

Hiermit versichere ich gegenüber dem Fachdienst Jugend des Landkreises Vorpommern - Rügen, dass:

- ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß erteilt habe und Änderungen (z.B. Umzug, Heirat, Geburt eines Kindes, gesundheitliche Beeinträchtigungen) zu den hier gemachten Angaben unverzüglich durch mich gemeldet werden,
- mir bekannt ist, dass ich die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Kinder trage, für die der Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen wird/ wurde,
- ich mir bekannte Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes unverzüglich an das Jugendamt melden werde.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Anlage III zur Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R

Ausführungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Vorpommern - Rügen

1. Allgemeines

In der Kindertagespflegestelle müssen ausreichend Spiel- und Bewegungsflächen, sowie Platz für Ruhe, Schlaf und Rückzug vorhanden sein.

- je betreutes Kind ist eine Gesamtfläche von mindestens 7,0 m² vorzuhalten, wobei
 - mindestens 3,5 m² auf die Spiel- und Bewegungsfläche,
 - mindestens 2,0 m² auf die Schlaffläche,
 - mindestens 0,75 m² auf die Badfläche und
 - mindestens 0,75 m² auf die Flur- und Garderobenfläche entfallen,
- in den Räumen der Kindertagespflege sind durchgehende Mindesttemperaturen von
 - 20 - 22 °C im Spielraum,
 - 16 - 18 °C im Schlafraum sowie
 - 22 - 24 °C im Wasch-, Sanitär- und Wickelraum zu gewährleisten,
- bei öffentlichen Außenspielflächen gilt: Spielorte sollen in unmittelbarer Nähe mit einer Wegezeit von maximal 10 Minuten bei Kindergeschwindigkeit sowie gesundheits- und entwicklungsförderlich und sicher sein,
- die Räume der jeweiligen Tagespflegestelle müssen sich in einem renovierten Zustand befinden und alle 5 Jahre sollen Schönheitsreparaturen durchgeführt werden, hierzu zählen u.a. die Erneuerung des Teppichbodens sowie Malerarbeiten
- Scharfe und spitze Gegenstände (z.B. Nadeln, Scheren, Messer), Alkohol, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Chemikalien, Reinigungsmittel, Plastiktüten, verschluckbare Kleinteile und Medikamente sind für die Kinder unerreichbar aufzubewahren

2. Garderobe

Da im Flur zum größten Teil die Übergangszeiten der Kinder stattfinden, sollte dieser eine freundliche und offene Atmosphäre ausstrahlen und den Drang der Kinder zur Selbstständigkeit unterstützen. Es ist ausreichend Platz für eine Garderobe mit der Möglichkeit zum An- und Ausziehen zur Verfügung zu stellen.

Vorzuhalten sind:

- Garderobenhaken für jedes Kind in kindgerechter Höhe,
- persönliches Fach für jedes Kind in kindgerechter Höhe,
- Infotafel für Eltern im Eingangsbereich (z.B. Tagesablauf, Speiseplan, Projekte),
- Kinderbank oder Kinderstühle entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder,
- Fußboden nicht fußkalt

3. Essbereich

- Tisch und Stuhl altersgerecht für jedes Kind
- geeignetes und einwandfreies Geschirr/ Kinderbesteck zugänglich für die Kinder in ausreichender Anzahl vorhanden
- im Essbereich feucht zu reinigender Bodenbelag:
- kindsbezogenes Lätzchen und täglicher Wechsel
- Getränke sollten für die Kinder zur freien Verfügung stehen
- empfehlenswert ist ein kindgerechter Speiseplan

4. Spiel- und Bewegungsraum (Gruppenraum)

Der Spielraum soll eine anregende Umgebung bieten und Raum für Erkundung. Die Grundstruktur des Gruppenraumes soll Kindern Orientierungshilfe geben. Diese ist entscheidend für zunehmende Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Zufriedenheit der Kinder.

Der Gruppenraum muss folgende Ausstattungsmerkmale erfüllen:

- verfügt über Fenster und Heizung
- einige Möbel haben eine kindgerechte Größe
- darf nicht mit Möbeln vollgestellt sein
- das Raumklima im Spielbereich soll mindestens 20 Grad betragen (ein Thermometer ist vorzuhalten)
- selbstständige Handhabung der Spielangebote möglich durch offene Regale, Wandborde mit Spielmaterialien auf Augenhöhe der Kinder
- der Fußbodenbelag soll großflächig aus textilem Bodenbelag bestehen
- Ganzkörperspiegel auf kindshöhe
- Lese- / und Bücherecke auf kindshöhe (Auswahl der Bücher muss vielfältig zu unterschiedlichen Themen und aus unterschiedlichen Materialien bestehen), durch Präsentation der Bücher Aufforderungscharakter schaffen
- Werke der Kinder werden sichtbar für Kinder ausgestellt

Folgendes Spielmaterial ist entsprechend dem Bedarf und dem Alter der zu betreuenden Kinder vorzuhalten:

- Verkleidungsecke und Rollenspielmaterialien,
- Gestaltungselemente zur Raum-Lage-Veränderung (z.B. etwas zum raufklettern, hinunterschlutschen, reinkriechen, durchgucken, schiefe Ebene, Spielhaus, Tunnel, großer Karton),
- etwas zum rollen und drehen (jede Art von Bällen untersch. Materialien, Kreisel, Spieluhr),
- etwas das man ziehen kann (z.B. Dose an Schnur, Holzente, Auto),
- etwas zum einwickeln oder hineinstecken (z.B. Rollen aus Papier, Dosen, Taschen),
- etwas zum Öffnen und Schließen (z.B. Dosen mit unterschiedlichen Deckeln, Dreh-u. Steckdeckel),
- Puppenecke (z.B. Puppe, Puppenbett, Kissen, Decke, Handtuch, Babybürste, Pflaster, Cremedose, Waschlappen, Kleidung, Puppenwagen),
- Küchenecke (z.B. Kinderküche, Töpfe, Schneebesen, Teller, Besteck, Topflappen),
- Bau und Verkehrsecke (z.B. Autos, Kipper, Kran, LKW, Bausteine unterschiedlicher Materialien, Parkhaus),
- kognitive Anregung durch Würfelspiele, Puzzle, Memory,
- im Bereich Wahrnehmung - Fühlen sind Gegenstände wie z.B. Sackschaukel, Hängematte, Fühlkissen, Taststrecke vorzuhalten
- im Bereich Wahrnehmung - Hören sind Gegenstände wie z.B. Rassel, Klapper, Schellen, Trommel, Klingel, Glocke vorzuhalten
- zum bildnerischen Gestalten sind Materialien wie Wachsmalstifte, Buntstifte, Kreide, Knete, Klebestifte, Zeitschriften, Tapete, Trinkhalme, Pinsel, Papiere aller Art, Watte, Naturmaterialien, Wasserfarben vorzuhalten

5. Entspannung und Rückzug

In der Kindertagespflegestelle muss sich mindestens eine Rückzugsmöglichkeit mit Spielangeboten für die Kinder befinden. Eine Kuschelecke die entsprechend mit weichen Materialien wie Kissen, Decken, Plüschtieren u.a.m. muss ebenfalls vorhanden sein.

6. Schlafbereich

Alle Kinder einer Kindertagespflegestelle sollen die Möglichkeit haben, sich auszuruhen bzw. zu schlafen. Es soll ein separater Schlafraum mit einer angenehmen Schlafatmosphäre vorhanden sein. Hier soll die Möglichkeit zur Verdunklung bestehen.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Raum verfügt über Fenster und Heizung
- pro Kind muss ein separater und hygienischer Schlafplatz altersgerecht (z.B. Holzgitterbett, Körbchen, Matten, Matratzen, Liegen, Reisebett) vorgehalten werden
- jedes Kind hat ein eigenes Bettzeug
- die Aufbewahrung des Bettzeugs erfolgt separat
- die Reinigung der Schlafplätze erfolgt regelmäßig

7. Wickelbereich

Die Wickelsituation ist ein ganz besonders intimer Moment und stellt daher besondere Anforderungen an die Ausstattungskriterien:

- das Kind kann, ungesehen von unbefugten Dritten, gewickelt und gepflegt werden,
- die Aufbewahrung aller benötigten Utensilien befindet sich in unmittelbarer Reichweite,
- ein Handdesinfektionsmittelspender ist im Wickelbereich vorhanden,
- die Wickelunterlage ist abwischbar, leicht zu reinigen und besteht aus einem desinfizierbarem Material,
- die Wickelunterlage wird nach jedem Wickelvorgang gereinigt und ggf. desinfiziert,
- ggf. wird zusätzlich eine kindsbezogene Wickelunterlage oder Einmalunterlage verwendet
- es ist ein geschlossener Windelbehälter vorzuhalten
- es besteht ausreichend Platz für persönliche Pflegeutensilien und Wechselsachen
- ein Ohr- oder Stirnthermometer ist vorzuhalten

8. Sanitärbereich

Folgende Anforderungen werden an den Sanitärbereich gestellt:

- sauberer Waschplatz (nicht in Küche) mit fließend kaltem und warmem Trinkwasser,
- Temperaturbegrenzung auf max. 43 °C an für Kinder zugänglichen Armaturen,
- Handreinigung erfolgt mit Flüssigseife (Empfehlung Seifenspender handfrei),
- mindestens eine Toilette,
- mindestens ein Handwaschbecken,
- kippsichere Aufstiegshilfe für Waschbecken,
- ausreichend große Spiegel über dem Waschbecken auf Höhe des Kindes,
- Dusch- bzw. Bademöglichkeit ist vorhanden,
- persönlich gekennzeichnete Hygieneartikel pro Kind (Zahnbürste, Handtuch, Topf, ggf. Waschlappen, Kamm/ Haarbürste)
- das Kind kann ungesehen von unbefugten Dritten auf dem Topf sitzen bzw. das WC nutzen,

- Toiletteneinsatz ist vorhanden,
- ein Handdesinfektionsmittelpender ist im WC - Bereich vorhanden

9. Außenspielbereich

- bei einer privaten Außenspielfläche muss eine Umzäunung vorhanden sein
- auf der Außenspielfläche befinden sich unterschiedliche Spielmöglichkeiten
- ein altersgerechter Spielplatz befindet sich in der nahen Umgebung

10. Hygiene

Hier gelten die Standards gemäß den Hinweisen zu Hygiene und Sicherheit in der Kindertagespflege in Mecklenburg - Vorpommern vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern mit Stand Juni 2015.

Insbesondere sei hier erwähnt, dass ein Rauchverbot in der gesamten Kindertagespflegestelle sowie im Außenbereich in Anwesenheit der Kinder gilt.

11. Sicherheit und Unfallverhütung

- alle Steckdosen müssen gesichert sein,
- Schnüre und Kabel befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern,
- keine scharfen Kanten bzw. sind gesichert,
- Glastüren und bodentiefe Fenster werden durch Bemalen und bekleben besser erkennbar gemacht,
- Stolperfallen (z.B. Teppichkanten) werden entfernt oder gesichert,
- vorhandene Spiegel sind gesichert,
- wenn Balkon vorhanden ist der Balkonzugang zu sichern,
- wenn Gartenteich vorhanden, ist dieser durch Einzäunung oder ähnliches gesichert,
- es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Innen- oder Außenbereich,
- Kindersicherung Herd (Schalterabdeckung, Knöpfe versenken, Backofenschutzgitter): gesundheitsgefährliche Stoffe (wie Reiniger, Desinfektion) werden verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt,
- Spielzeug darf keine ablösbaren Kleinteile enthalten,
- verschluckbare Kleinteile müssen außer Reichweite der Kinder aufbewahrt werden,
- Möbel und Spielzeug werden regelmäßig auf Schäden überprüft,
- Standsicherung der Möbel werden durch Verankerung an der Wand gewährleistet,
- Treppen in der Kindertagespflegestelle sind durch Kinderschutzgitter zu sichern,
- Treppen mit rutschiger Oberfläche sind mit rutschhemmender Auflage zu versehen und kindgerechter Handlauf in 60 cm Höhe muss angebracht sein,
- Bei offenen Treppen: Lücken zwischen Treppenstufen max. 9 cm,
- Treppengeländer - Weite zwischen Gitterstäben max. 9 cm,
- in der Kindertagespflegestelle sind Rauchmelder zu installieren,
- Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157 Typ C ist vorzuhalten und regelmäßig zu erneuern,
- Verbandbuch ist zu vorzuhalten,
- Notrufnummern sind für Ernstfall sichtbar bereit zu halten bzw. einzuspeichern

Anlage IV zur Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R

Antrag auf befristete kindsbezogene Veränderung der Pflegeerlaubnis

Antrag auf eine befristete kindsbezogene Veränderung meiner Pflegeerlaubnis

(gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit §18 KiföG M-V sowie § 6 Abs. 2 KiföG M-V)

Hiermit beantrage ich, eine befristete Änderung meiner Pflegeerlaubnis, um ein Kind auch im Anschluss der 3 monatigen Karenzzeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiter in meiner Kindertagespflegestelle betreuen und fördern zu können, da ein besonderer Bedarf vorliegt, welcher die Förderung in der Kindertagespflege weiterhin notwendig macht.

1. AntragstellerIn (Kindertagespflegeperson)

Vorname	
Nachname	
Geburtsdatum	
Privatadresse	
Telefon	
E-Mailadresse	
Adresse der Kindertagespflegestelle	

2. Daten des Kindes

Vorname		Nachname		Geburtsdatum	
das Kind wird in meiner Kindertagespflege betreut seit					
Name der personensorgeberechtigten Kindesmutter					
Name des personensorgeberechtigten Kindesvaters					

3. Beantragter Zeitraum

Ich beantrage die befristete Änderung meiner Pflegeerlaubnis für den Zeitraum vom bis zum

4. Begründung des besonderen Bedarfs

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die weitere Förderung eines Kindes nur bei besonderem Bedarf in einer Kindertagespflegestelle erfolgen. Erläutern Sie bitte an dieser Stelle den besonderen Bedarf umfassend (z.B. physische oder psychische Erkrankung des Kindes, Entwicklungsverzögerungen, ggf. nachweisliche Engpässe bei Platzkapazitäten in Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres).

5. Beigefügte Nachweise

Entsprechende Nachweise wie z.B. ärztliches Attest, Entwicklungsbericht der Frühförderstelle, Nachweis über zeitlich verzögerten Aufnahmetermin durch die Kindertagesstätte die den besonderen Bedarf bestätigen, sind dem Antrag beizufügen:

- ärztliches Attest
- Entwicklungsbericht Frühförderstelle
- Aufnahmebestätigung Kita
- Sonstiges: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

6. Zustimmung des/der Personensorgeberechtigte/n

Die Personensorgeberechtigten des oben genannten Kindes wünschen, dass ihr Kind auch im Anschluss der 3 monatigen Karenzzeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres weiter in meiner Kindertagespflegestelle betreut und gefördert werden soll, da ein besonderer Bedarf hierfür vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/er